



GEMEINDE STAUFEN

Urnengang vom 9. Juni 2024

Abstimmung über den Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2023

betreffend

**Änderung Gemeindeordnung; Kompetenz-
delegation Einbürgerung von
Ausländerinnen und Ausländern
an den Gemeinderat**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit dieser Botschaft stellt Ihnen der Gemeinderat die der Urnenabstimmung unterstehende Änderung der Gemeindeordnung vor. Sie sind eingeladen, über den entsprechenden Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2023 an der Urne zu befinden. Der dazu benötigte, kommunale Stimmzettel liegt bei.

Vorgeschichte

Ausländerinnen und Ausländer haben die Möglichkeit, bei der Gemeindekanzlei ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung einzureichen. Nach dem heutigen Prozess wird das Gesuch gemäss den kantonalen Vorgaben durch die Gemeindekanzlei geprüft. Nach der positiven Prüfung der Gesuchsunterlagen sowie einem positiven staatsbürgerlichen Test, der durch die Gesuchstellenden zu absolvieren ist, wird ein Einbürgerungsgespräch, bei welchem die soziale, kulturelle sowie sprachliche Integration der Gesuchstellenden geprüft werden, durchgeführt. Sofern alle strafrechtlichen, wirtschaftlichen und betreibungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die nötige Aufenthaltsdauer erfüllt sind, beantragt der Gemeinderat gemäss dem heutigen Vorgehen an der Einwohnergemeindeversammlung die Zusicherung des Gemeindebürgerechts von Staufen.

Die Bearbeitungszeit eines Gesuchs um ordentliche Einbürgerung kann auf Gemeindeebene einige Monate in Anspruch nehmen, wobei die eigentliche Vorprüfung bei der Gemeindekanzlei in der Regel innert wenigen Arbeitswochen abgeschlossen ist. Nach einer erfolgreichen Vorprüfung und der Veröffentlichung des Gesuchs im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Lenzburger Bezirks-Anzeiger) kann das Einbürgerungsgespräch durchgeführt werden. Je nach Zeitpunkt der Gesuchseinreichung kann es vorkommen, dass ein Verfahren danach bis zur nächsten Einwohnergemeindeversammlung mehrere Monate still steht. Die Abläufe und Bedingungen für eine Einbürgerung sind seit einigen Jahren in den gesetzlichen Grundlagen klar definiert und strukturiert. Dabei handelt es sich im Grundsatz nur noch um einen reinen Verwaltungsakt. Der tatsächliche Handlungsspielraum für die Einwohnergemeindeversammlung sank beachtlich.

Die Gemeindekanzlei ist stets bemüht, das Einbürgerungsverfahren bei nicht geeigneten Gesuchstellenden möglichst gar nicht aufzunehmen. Dies spart den Gesuchstellenden sowie auch der Verwaltung Zeit und insbesondere Kosten. Bei einer negativen Vorprüfung des Gesuchs durch die Gemeinde ist mit den Gesuchstellenden das Gespräch zu suchen. Wenn diese das Gesuch nicht zurückziehen möchten, muss das Gesuch an der Einwohnergemeindeversammlung behandelt werden. Eine negative Empfehlung durch den Gemeinderat an die Einwohnergemeindeversammlung verhält sich jedoch rechtlich schwierig. Mit einer Änderung der Zuständigkeiten hätte der Gemeinderat künftig die Möglichkeit, negative Einbürgerungsgesuche direkt abzuweisen.

Was soll geändert werden?

Inskünftig liegt die Aufgabe, das Gemeindebürgerecht an Ausländerinnen und Ausländer zuzusichern, beim Gemeinderat. Mit der Vereinfachung des Verfahrens wird die Einwohnergemeindeversammlung von Geschäften ohne rechtlichen Spielraum entlastet und die Effizienz der Bearbeitung von ordentlichen Einbürgerungsgesuchen auf Gemeindeebene kann erheblich gesteigert sowie Kosten eingespart werden. Zahlreiche Gemeinden im Kanton Aargau kennen diese Regelung bereits. In der Gemeindeordnung wird dies neu unter dem bestehenden Passus 'IV. Zuständigkeiten' mit der eingefügten Ziffer 4 festgehalten.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000'000.-- pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg;
 - b) Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.-- pro Einzelfall und Kalenderjahr;
 - c) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde unentgeltlich Areal erwirbt, insbesondere für Wege und Strassen.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Neu: 4. Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2023 haben die anwesenden Stimmberechtigten der beantragten Anpassung der Gemeindeordnung mit grosser Mehrheit (100 Ja-Stimmen zu 43 Nein-Stimmen) zugestimmt. Als Gegenargument wies lediglich ein Votant an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2023 darauf hin, dass beim Grossen Rat des Kantons Aargau von anderen Aargauer Gemeinden immer wieder Gesuche vorliegen, welche nicht seriös geprüft wurden und dann zurückgestellt werden. Aus seiner Sicht sollten Einbürgerungswillige den Mehraufwand in Kauf nehmen und auch an der Einwohnergemeindeversammlung anwesend sein. Sie können sich dort den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorstellen und wären so auch zumindest einmal an einer Einwohnergemeindeversammlung gewesen.

Verfahren

Die Anpassung der Gemeindeordnung wurde vom Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Kantons Aargau geprüft und für in Ordnung befunden. Wird die Änderung an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 bestätigt, so kann abschliessend die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werden. Ziel ist es, dass die revidierten Bestimmungen per 1. Januar 2025 in Kraft treten können.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung der Gemeindeordnung (Kompetenzdelegation Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern an den Gemeinderat) der Gemeinde Staufen annehmen?

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss zu bestätigen und mit einem JA auf dem Stimmzettel zu genehmigen.